

Bankenverband Bremen e.V.

SATZUNG

gemäß Beschluss vom 10.12.2020

§ 1 NAME UND RECHTSFORM

¹Der Verein führt den Namen "Bankenverband Bremen e.V.", (nachfolgend: Bankenverband oder Verband). ²Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 SITZ, VEREINSGEBIET UND GESCHÄFTSJAHR

¹Der Bankenverband hat seinen Sitz in Bremen und ist zuständig für das Gebiet des Landes Bremen (nachstehend: Gebiet des Bankenverbandes). ²Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK, AUFGABEN

1. ¹Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der privaten Banken und der Finanzdienstleistungsbranche im Gebiet des Verbandes wahrzunehmen und zu vertreten. ²Er soll insbesondere

- a) die Mitglieder über sie berührende Fragen unterrichten;
- b) gegenüber dem Landesgesetzgeber, den amtlichen Stellen des Landes und der Öffentlichkeit zu allen Fragen Stellung nehmen, die die Mitglieder berühren;
- c) der Öffentlichkeit Informationen über die Tätigkeit und die Aufgaben der Banken und der Finanzdienstleistungsbranche zur Verfügung stellen können;
- d) mit Gesellschaften und Organisationen, die der Förderung der Wirtschaft im Gebiet des Verbandes dienen, zusammenarbeiten oder sich an diesen zu beteiligen

2. Der Bankenverband bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT IM BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V.

Der Bankenverband ist Mitglied im Bundesverband deutscher Banken e.V., Berlin (nachstehend: Bundesverband).

§ 5 ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder des Bankenverbandes können alle Unternehmen in privater Rechtsform werden, die
 - a) CRR-Kreditinstitut i.S.v. § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG sind und ihren Sitz im Gebiet des Bankenverbands haben oder dort eine Betriebsstätte mit eigenen Mitarbeitern unterhalten;

- b) ihren Sitz im Ausland haben, die in der Bundesrepublik Deutschland Bankgeschäft betreiben und im Gebiet des Bankenverbands eine Zweigstelle gemäß § 53 Abs. 1 KWG unterhalten, eine Zweigniederlassung gemäß § 53b Abs. 1 KWG errichtet haben oder dort eine Betriebsstätte mit eigenen Mitarbeitern unterhalten.
2. ¹Voraussetzungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind die Anerkennung dieser Satzung, sowie der Satzung des Bundesverbandes und des Statuts des Einlagensicherungsfonds deutscher Banken in ihren jeweils gültigen Fassungen. ²Ordentliche Mitglieder haben am Einlagensicherungsfonds deutscher Banken mitzuwirken, sofern nicht nach dem Statut eine Befreiung der Mitwirkung gegeben ist.
 3. ¹Ein Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. ²Ihm ist zudem der Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im Bundesverband sowie die nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Erklärungen und Nachweise beizufügen.
 4. Ein Unternehmen im Sinne von § 5 Absatz 1 dieser Satzung, das eine Betriebsstätte mit eigenen Mitarbeitern auf dem Gebiet des Bankenverbandes unterhält, hat die ordentliche Mitgliedschaft im Bankenverband zu erwerben und beizubehalten.
 5. ¹Über den Aufnahmeantrag beim Bankenverband entscheidet der Vorstand. ²Eine Bank, die eine ordentliche Mitgliedschaft beantragt hat, kann die Überprüfung einer ablehnenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen. ³Diese entscheidet endgültig. ⁴Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen. ⁵Über die Entscheidung ist neben der Bank auch der Bundesverband zu unterrichten.
 6. ¹Ordentliche Mitglieder haben die Zwecke und Ziele des Bankenverbandes zu fördern. ²Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Bankenverbandes zu befolgen. ³Das gilt auch hinsichtlich der Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft des Bankenverbandes beim Bundesverband sowie insbesondere aus dessen Statut für den Einlagensicherungsfonds deutscher Banken ergeben.
 7. ¹Mit der ordentlichen Mitgliedschaft im Verband wird nicht zugleich eine Mitgliedschaft im Bundesverband erworben. ²Die Mitgliedschaft im Bundesverband kann nur nach Maßgabe von dessen Satzung beim Bundesverband beantragt werden.

§ 6 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

1. Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden
 - a. Kreditinstitute, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, sowie
 - b. weitere Unternehmen aus der Finanzwirtschaft, sofern die Mitgliedschaft im Interesse des Bankenverbandes liegt.
2. ¹Durch die außerordentliche Mitgliedschaft wird nicht die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben. ²Die außerordentliche Mitgliedschaft im Bundesverband muss nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes beim Bundesverband beantragt werden.
3. Das Aufnahmeverfahren erfolgt entsprechend dem Aufnahmeverfahren der ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. ¹Die Mittel, die der Bankenverband zur Bestreitung seiner Aufgaben benötigt, werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge in voraus aufgebracht. ²Die Höhe, die Bemessungsgrundlage und die Zahlungsmodalitäten einschließlich der evtl. Vorschüsse für die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die während eines Geschäftsjahres ausscheidenden Mitglieder haben die vollen für das Geschäftsjahr anfallenden Beiträge zu entrichten; eintretende Mitglieder zahlen den Beitrag zeitlich anteilig.
3. ¹Die ordentlichen Mitglieder haben dem Bundesverband zum Zwecke der Beitragsberechnung bis zum 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres mit Stichtag 1. Januar desselben Jahres die Zahl der im Gebiet des Bankenverbandes tätigen Personen mitzuteilen. ²Über die Beschäftigtenzahlen informiert der Bundesverband den Bankenverband.
4. Die außerordentlichen Mitglieder melden ihre im Gebiet des Bankenverbandes tätigen Mitarbeiter bis zum 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres dem Bankenverband.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss, oder
 - c) Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb Mitgliedschaft oder
 - d) Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.
2. ¹Der Austritt kann nur schriftlich mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes erklärt werden. ²Die Kündigungsfrist für ein ordentliches Mitglied gemäß § 5 beträgt ein Jahr. ³Der Bundesverband ist beim Austritt eines ordentlichen Mitgliedes zu informieren. ⁴Kündigungsfrist für ein Außerordentliches Mitglied gemäß § 6 beträgt sechs Monate.
3. ¹Ein Ausschluss gem. Absatz 1 lit b) ist zulässig, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Bankenverband schwer verletzt oder sonstigen Interessen und Zielen des Bundesverbandes oder der Banken in Deutschland grob zuwidergehandelt hat. ²Vor Einleitung des Verfahrens zum Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist der Bundesverband zu hören.
4. ¹Über eine Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 entscheidet der Vorstand einstimmig nach Anhörung des Mitglieds. ²Die Entscheidung wird einen Monat nach Zugang wirksam. ³Das Mitglied kann die Überprüfung der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen. ⁴Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen. ⁵Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. ⁶Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend darüber.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 lit. C) wird vom Vorstand festgestellt.
6. Über alle die Beendigung einer ordentlichen Mitgliedschaft betreffenden Beschlüsse ist der Bundesverband unverzüglich zu unterrichten.
7. ¹Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, und zwar unabhängig davon, aus welchem Grunde die Beendigung erfolgt; insbesondere erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. ²Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung, die auf das laufende Geschäftsjahr entfallenden Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 9 ORGANE

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bankenverbandes. ²Ihre Beschlüsse gehen den Beschlüssen aller anderen Organe und Vertreter des Bankenverbandes vor. ³Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters,
 - b) die Abnahme der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Bankenverbandes sowie die Verwendung des Verbandvermögens.
2. ¹In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. ²Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. ³Eine solche muss auch dann stattfinden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. ¹Die Mitgliederversammlung, wahlweise physisch oder in anderer Form, ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform einzuberufen. ²Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte postalische oder E-Mail-Adresse versendet wurde. ³Auf Antrag in Textform von mindestens fünf Mitgliedern ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn der Antrag mit Begründung der Geschäftsführung spätestens eine Woche vor der Versammlung zugeht. ⁴Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen. ⁵In dringenden Fällen kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes von der Einhaltung der Einberufungsfrist und –form abgesehen werden. ⁶Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

4. ¹Die Zahl der Stimmen, die einem ordentlichen Mitglied in der Mitgliederversammlung zustehen, richtet sich nach der Zahl der bei Jahresbeginn beziehungsweise bei Eintritt in den Verband im Verbandsgebiet Beschäftigten (einschließlich Vorstandsmitglieder und Inhaber). ²Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und darüber hinaus für jede angefangene 10 Beschäftigte eine weitere Stimme. ³Die Höchstzahl der Stimmen eines Mitglieds beträgt 20. ⁴Jedes ordentliche Mitglied hat seine Stimmen einheitlich abzugeben. ⁵Außerordentliche Mitgliederglieder haben eine Stimme. ⁶Das Stimmrecht wird durch Inhaber, Geschäftsleiter oder bevollmächtigte leitende Angestellte ausgeübt. ⁷Die Ausübung des Stimmrechts kann durch eine Vollmacht in Textform einem Dritten übertragen werden.

5. ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung oder gesetzliche Vorgaben keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Wahlen entscheidet die höchste Zahl der für eine Person abgegebenen Stimmen; die Wahlen können offen und en bloc durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt. ³Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl; ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. ⁴Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und zur Auflösung des Verbandes ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. ⁵Für solche Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁶Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine mit gleicher Tagesordnung sowie einer einwöchigen Ladungsfrist danach einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; in der Einladung ist hierauf zu verweisen.

6. ¹Die Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich als Präsenzsitzung. ²Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation (z.B. Videokonferenz) durchgeführte Versammlungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn dies der Vorsitzende oder sein Stellvertreter in Abstimmung mit der Geschäftsführung für den Einzelfall bestimmt.

§ 11 VORSTAND

1. ¹Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Vorstands sollen Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder in leitender Funktion in einer Mitgliedsbank oder deren 100%igen Tochtergesellschaft tätig sein. ³Außerdem ist der Geschäftsführer des Verbandes kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

2. ¹Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. ²Die Amtsdauer endet mit der Wahl eines neuen Vorstands; nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zu Wahl eines neuen Vorstands im Amt. ³Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied wählen. ⁴Zuwahlen erfolgen jeweils für den Rest der Amtsdauer des amtierenden Vorstands.

3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten jeder für sich allein den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

4. ¹Der Vorstand hat die Leitung des Verbandes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. ²Im Übrigen ist er zu allen Maßnahmen ermächtigt, die zur Erreichung des Zwecks des Verbandes im Rahmen der Satzung geboten oder wünschenswert erscheint. ³Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand der

Geschäftsführung.⁴Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die der nächstfolgenden Mitgliederversammlung in Textform anzuzeigen ist. ⁶Der Vorstand prüft die Jahresrechnung des Verbands.

5. ¹Der Vorsitzende des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter lädt in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung des Vorstandes ein und leitet diese. ²Die Sitzung des Vorstandes erfolgt grundsätzlich als Präsenzsitzung. ³Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation (z.B. Videokonferenz) durgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen der Mitglieder des Vorstandes sind zulässig, wenn dies der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter für den Einzelfall bestimmt. ³Die Einladung zur Sitzung des Vorstandes erfolgt in Textform mit Angabe von Ort, Zeit.
6. ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend oder durch Telefon oder Videokonferenz zugeschaltet sind. ²Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁴Sollte ein Vertreter eines außerordentlichen Mitglieds in den Vorstand gewählt werden, hat dieser für den Bankenverband keine Vertretungsmacht gegenüber dem Bundesverband.

§ 12 AMTSAUSÜBUNG

¹Die Mitglieder des Vorstandes und sonstiger von den Verbandsorganen zur Erledigung bestimmter Aufgaben eventuell eingesetzter Ausschüsse werden ehrenamtlich tätig; sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. ²Sämtliche Ämter können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 13 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. ¹Die Geschäfte des Verbandes werden von einem oder mehreren Geschäftsführern nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe geführt. ²Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. ³Dieser gehört dem Vorstand qua Amt an. ⁴Den Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer schließt der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorstand.
2. Die für die Geschäftsstelle erforderlichen Mitarbeiter werden vom Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstand eingestellt.

§ 14 GEHEIMHALTUNGS- UND SCHWEIGEPFLICHT

1. ¹Sämtliche Mitglieder des Bankenverbandes sind verpflichtet, über alles, was sie bei ihrer Mitwirkung im Verband über deren Tätigkeit und über die Verhältnisse der angeschlossenen Banken und deren Kunden erfahren, strengste Verschwiegenheit zu wahren. ²Das gilt insbesondere für die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und der Arbeitsausschüsse sowie für die Geschäftsführung, und zwar auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den Organen und Ausschüssen bzw. ihrer Tätigkeit. ³Diese Verpflichtung ist ebenfalls den Mitarbeitern und den sonst vom Bankenverband eingeschalteten Personen aufzuerlegen.
2. Absatz 1 gilt nicht für Mitteilungen an den Bundesverband, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Mitgliedsbeiträge des Bankenverbandes, der Aufnahme oder der Beendigung eines ordentlichen Mitgliedes erfolgen.

§ 15 NIEDERSCHRIFTEN

¹Über die Mitgliederversammlungen sowie über alle Sitzungen der Verbandsorgane und etwaigen Ausschüssen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind. ²Die Niederschriften haben das Ergebnis der Verhandlungen und Wahlen, die Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie bei Abstimmungen das Stimmenverhältnis wiederzugeben.